

# Jugendordnung der Wal-Tauch-Freunde e.V.

## §1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend der Wal-Tauch-Freunde e.V.

Die Vereinsjugend kann sich ein eigenes Logo geben.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugendpolitisch aktiv. Sie soll jungen Menschen ermöglichen, in einer zeitgemäßen Gemeinschaft Sport zu treiben. Das gesellschaftliche Engagement soll angeregt und die Jugendarbeit im Verein unterstützt werden. Die Angebote an die Kinder und Jugendlichen sollen deren Persönlichkeit günstig beeinflussen.

## § 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie wird mindestens einmal jährlich im 1. Quartal von der Jugendleiterin / dem Jugendleiter schriftlich einberufen.

Diese besteht aus:

- Der Jugendleiterin / dem Jugendleiter (Stimmberechtigtes Vorstandsmitglied)
- Der stellvertretenden Jugendleiterin / Jugendleiter (Stimmberechtigtes Vorstandsmitglied)
- Der Vereinsjugendsprecherin / dem Vereinsjugendsprecher (nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied)
- Der stellvertretenden Vereinsjugendsprecherin / Vereinsjugendsprecher (nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied)
- Den Kindern und Jugendlichen, als ordentliche Mitglieder der Vereinsjugend.

Die Jugendleiterin / der Jugendleiter und dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und die Jugendsprecherin / der Jugendsprecher und dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden von den Kindern und Jugendlichen der Vereinsjugend in der Jugendvollversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Vereinsjugendsprecherin / Vereinsjugendsprecher und dessen Stellvertreterin / Stellvertreter dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendleiterin / Jugendleiter und dessen Stellvertreterin / Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

## § 4 Jugendausschuss

Die Jugendleiterin / der Jugendleiter sowie dessen Stellvertreter / Stellvertreterin ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei welchen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

## § 5 Jugendkasse

Die Jugendkasse wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen z.B. aus Aktivitäten der Jugendabteilung.

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger aller Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse wird verantwortlich von der Jugendleiterin / dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter / Stellvertreterin geführt.

Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr durch die in der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer.

## **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und anschließend vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das selbe gilt für alle Änderungen an der Jugendordnung. Die Jugendordnung tritt, wie auch alle Änderungen an ihr, mit Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern die Jugendordnung keine besondere Regelung enthält, gilt die Vereinssatzung der Wal-Tauch-Freunde e.V.

**Riederich, den 07.02.2014**